
Protokollauszug der 114. Delegiertenversammlung ZAF

Änderung der Statuten vom 27. April 2016

Datum: Mittwoch, 24. April 2019 – 18.00 Uhr bis 19.10 Uhr

Ort: Restaurant Kreuz Welschenrohr

Anwesende: gemäss Anhang 1

Leitung: Heinz Tschumi (Vizepräsident ZAF)
Der Verbandspräsident Enzo Cessotto kann der heutigen Versammlung aus gesundheitlichen Gründen nicht beiwohnen.

Protokoll: Edith Uebelhart

Änderung der Statuten vom 27. April 2016

§ 12 Abs. 2 – Festlegung der Finanzkompetenzen für die Delegiertenversammlung

§ 18 Abs. 2 – Festlegung der Finanzkompetenzen für den Vorstand

Der Referent Hansjörg Jorns informiert die Delegierten über die Gründe für eine Neuregelung der Finanzkompetenzen.

Gemäss Vorstandsbeschluss vom 27. März 2019 sollten die Finanzkompetenzen in den Statuten, auch bezüglich neuem Rechnungslegungsgesetz (HRM2) und in Erwartung der anstehenden Projekte, präziser geregelt werden.

Im vorliegenden Antrag sind die Finanzkompetenzen nun so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.

Der Vorschlag für die Neuregelung der Finanzen ist vorgängig mit dem Amt für Gemeinden abgesprochen worden. Dieses Amt beurteilt den Vorschlag als angemessen und korrekt.

Der Vorstand beantragt nun der Delegiertenversammlung, folgende Neuregelung der Finanzkompetenzen mit der entsprechenden Anpassung der Statuten zu genehmigen:

Die Statuten vom 27. April 2016 werden wie folgt geändert:

1 **Abs. 2 des § 12 lautet neu:**

Marginalie: Finanzkompetenzen

Die Delegiertenversammlung verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall ab CHF 200'000.00 bis CHF 1'500'000.00;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall ab CHF 50'000.00 bis CHF 1'500'000.00;
- c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall ab CHF 50'000.00.

2 **Der bisherige Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.**

3 **Neuer Abs. 2 § 18:**

Marginalie: Finanzkompetenzen

Der Vorstand verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 200'000.00;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis CHF 50'000.00;
- c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall bis CHF 50'000.00.

Das Wortbegehren wird nicht verlangt

Beschluss:

Die Delegiertenversammlung erachtet die Änderung der Statuten vom 27. April 2016 einstimmig als gut. So werden die Statuten mit folgenden § angepasst:

§ 12 Abs. 2 – Festlegung der Finanzkompetenzen für die Delegiertenversammlung

§ 18 Abs. 2 – Festlegung der Finanzkompetenzen für den Vorstand.

Die Änderungen treten, nachdem Sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt worden sind, auf das Datum des Regierungsratsbeschlusses in Kraft.

Oensingen, 17. Mai 2019

Freundliche Grüsse
Zweckverband Abwasserregion Falkenstein ZAF



Enzo Cessotto
Präsident ZAF



Edith Uebelhart
Aktuarin ZAF